

Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses des Bundestages

(zu Art. 6 gemäß Art. 14 Abs. 2 Bundesverfassung)

§ 1 Leitung

- (1) Der Ständige Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer für die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlzeiten des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sollen um jeweils zwei Jahre versetzt sein.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ständigen Ausschusses und hat Ordnungsbefugnis für die Dauer der Sitzungen; diese umfasst auch die Beschränkung von Redezeit.
- (3) Der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung Veränderungen in der Zusammensetzung des Ständigen Ausschusses sowie dessen Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen die zu fertigende Niederschrift, die den Mitgliedern des Bundestages zugesandt wird.

§ 2 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende erstellt in Abstimmung mit dem Geschäftsführer des Bundes die Tagesordnung und lädt schriftlich über die Geschäftsstelle des Bundes zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Ständige Ausschuss wird nach Bedarf einberufen, mindestens zweimal im Jahr, mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, und zwar spätestens drei Wochen vor der Sitzung. Bei einer außerordentlichen Sitzung, die wegen Eilbedürftigkeit einberufen wird, kann diese Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden.
- (3) Der Ständige Ausschuss wird auch dann einberufen, wenn dies 20% der Mitglieder des Ständigen Ausschusses oder die Bundesleitung verlangen. Die Gründe sind dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Dieser stellt die Ordnungsmäßigkeit fest und veranlasst die Einberufung.

§ 3 Anträge

- (1) Anträge zur Tagesordnung, die nach Versenden der Einladung gestellt werden, bedürfen der Schriftform und der Zulassung durch Beschluss des Ständigen Ausschusses vor Eintritt in die Tagesordnung.
Solche Anträge können auch von Mitgliedern der Bundesleitung gestellt werden.¹
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung während einer Sitzung (z. B. auf Vertagung, Ende der Aussprache usw.) gehen anderen Anträgen vor, sollen aber Sachaussprachen nicht behindern. Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch,

¹ Dieser letzte Satz wurden in der Bundestagssitzung am 1.10.2016 ergänzt.

so ist er ohne Abstimmung angenommen; bei Widerspruch ist nach Anhörung eines Gegenredners über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.

*Für die Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit ausreichend.*²

- (3) Treffen mehrere Sachanträge zeitlich zusammen, entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag als weitestgehender Vorrang hat.
- (4) Im Übrigen entscheidet der Vorsitzende über Fragen der Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftreten.

§ 4 Abstimmungen

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, sind nach erneuter Einberufung gem. § 2 Abs. 2 S. 1 die dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei einer außerordentlichen Sitzung, die wegen Eilbedürftigkeit einberufen wird, ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Abstimmungen in Sachfragen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. In besonderen Fällen kann geheim abgestimmt werden; das muss erfolgen, wenn es mindestens 20 v. H. der anwesenden Mitglieder des Ständigen Ausschusses beantragen.
- (3) Bei Wahlen von Personen in Dienstämter wird geheim abgestimmt.

§ 5 Weitere Mitglieder

- (1) Der Ständige Ausschuss kann weitere Mitglieder in den Ständigen Ausschuss wählen, deren Gesamtzahl 5 v. H. der Mitglieder des Ständigen Ausschusses nicht übersteigen darf.
- (2) Die jeweilige Wahl erfolgt gem. § 4 Abs. 3.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der Ständige Ausschuss kann für Einzelaufgaben und zur Vorbereitung von Entscheidungen Unterausschüsse einsetzen.
- (2) Solche Ausschüsse sollen fachqualifiziert besetzt sein und wirtschaftlich arbeiten. Die Mitglieder müssen nicht zwingend einem Organ oder Gremium des Bundes angehören.
- (3) Der Einberufer wird vom Ständigen Ausschuss bestimmt; im Übrigen ordnen die Ausschüsse ihre Arbeit selbst und benennen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
- (4) *Zur Vorbereitung eines Vorschlags zur Wahl bzw. Wiederwahl des Präses bildet der Ständige Ausschuss aus seiner Mitte jeweils einen Unterausschuss bestehend aus 5 Personen.*³

² Dieser letzte Satz wurden in der Bundestagssitzung am 1.10.2016 ergänzt.

³ Dieser Satz wurde in der BT-Sitzung am 1.10.2016 neu gefasst.

§ 7 Schlussbestimmung

In dieser Geschäftsordnung nicht geregelte Fragen sollen erst dann ergänzend aufgenommen werden, wenn durch ihre Wiederkehr ihre Bedeutsamkeit offensichtlich geworden ist.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Bundestages am 21. März 2015 beschlossen und in der Bundestagssitzung am 01.10.2016 geändert.

